

Zeitschrift: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

Herausgeber: Kanton Bern

Band: - (1938)

Artikel: Bericht des Generalprokurators des Kantons Bern über den Stand der Strafrechtspflege

Autor: Tschanz

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-417203>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 26.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

BERICHT

DES

GENERALPROKURATORS DES KANTONS BERN

ÜBER DEN STAND DER STRAFRECHTSPFLEGE

IM JAHRE 1938

Die Strafrechtspflege im Berichtsjahr 1938 bietet eigentlich keinen Anlass zu besonderen Bemerkungen.

Nach der Statistik ist die Zahl der eingelaufenen Straffklagen im Berichtsjahr wiederum zurückgegangen, in einzelnen Geschwornenbezirken sogar ziemlich stark.

Zugenommen hat die Zahl der Geschäfte nur in einigen Amtsbezirken, in denen die Viehseuche besonders stark aufgetreten ist.

Auch die Zahl der Verkehrsdelikte hat zugenommen entsprechend der Zunahme der in Verkehr gestellten Motorfahrzeuge. Bei der Beurteilung der diesbezüglichen Strafanzeigen hat sich die Vornahme von Augenscheinen eventuell unter Beiziehung technischer Sachverständiger bewährt.

Das Fehlen einer Strafandrohung für Gebrauchsdiebstahl an Fahrrädern, das schon in früheren Berichten als empfindlicher Mangel bezeichnet worden ist, hat in letzter Zeit dazu geführt, dass einige Gerichte eine vorübergehende Aneignungsabsicht auch da angenommen haben, wo das entwendete Fahrrad später irgendwo wieder aufgefunden worden ist.

In der Tat ist die *Dauer* der Aneignungsabsicht nicht erheblich.

Während der Zeit des Gebrauches besteht jedenfalls die uneingeschränkte Absicht, wie ein Eigentümer über die fremde Sache zu verfügen, und die spätere Dereliktion des entwendeten Gegenstandes schliesst den Diebstahlstatbestand nicht aus.

Neuerdings wird auf die erschreckende Zahl von verbotenen Schwangerschaftsunterbrechungen im Seeland aufmerksam gemacht; im Berichtsjahr haben dort nicht weniger als fünf Personen infolge Abtreibungshandlungen durch Unbefugte das Leben verloren.

Das vor dem Grossen Rat liegende «Gesetz über die Regierungsstatthalter» veranlasst mich, auf eine Bestimmung des Gesetzes über die Gerichtsorganisation (G. O.) hinzuweisen, die mancherorts völlig in Vergessenheit geraten zu sein scheint. Ich meine Art. 100 G. O., der vorschreibt, dass es den Richterbeamten untersagt sei, Besuche zum Zwecke des sogenannten «Berichtens» anzunehmen. Den Regierungsstatthaltern wird in Art. 8

des Regierungsstatthaltergesetzes zur Pflicht gemacht, der Bevölkerung mit ihrem Rat zur Verfügung zu stehen. Die Regierungsstatthalter, die gleichzeitig Gerichtspräsidenten sind, kommen dadurch in eine Art Konflikt mit Art. 100 G. O., und es braucht, wie schon im Rat ausgeführt worden ist, viel Takt, um nicht zum einseitigen «Gratiskonsulent» in Prozeßsachen zu werden.

Ihre diesbezügliche Tätigkeit ist offenbar mehr für nichtstreitige Verhältnisse oder als Vermittlung mit beiden Parteien gedacht. Von allen andern «nur Richter»-beamten sollte das Verbot der Annahme von Besuchen zum Zwecke des sogenannten Berichtens *absolut* beachtet werden, auch wenn eine direkte Beeinflussung vielleicht weder beabsichtigt noch möglich ist. Aber die Achtung vor der Rechtspflege verlangt, dass auch jeder Schein vermieden wird; der erwähnte Artikel der Gerichtsorganisation ist wohlbedacht und keineswegs überflüssig.

Im übrigen sind es meistens die gleichen Erscheinungen, welche immer wieder beobachtet werden und auf die zum Teil schon in früheren Berichten hingewiesen worden ist.

So z. B. der ungenügende Ausbau der Kriminalpolizei, als Hilfsmittel des Untersuchungsrichters zur Aufklärung von Delikten, und die Unzulänglichkeit des veralteten Medizinalgesetzes zur Beurteilung der modernen Erscheinungsformen der Heilkunde. In verdankenswerter Weise haben die Herren Steinmann und Schwarz im Grossen Rat Interpellationen bzw. Motionen eingereicht und so die Voraussetzung für die nötigen gesetzgeberischen Erlasse geschaffen.

Von allergrösster Bedeutung für die kommende Strafrechtspflege wird das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Strafgesetzbuch, dessen Entwurf Herrn Prof. Dr. Thormann übertragen ist — aber der Buchstabe tötet, der Geist ist's, der lebendig macht.

Bern, im Juni 1939.

Der Generalprokurator:
Tschanz.

